

SCHÜTZENVEREIN SCHEINFELD

Von 1621 e. V.

Satzung

§1 Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet:
Schützenverein Scheinfeld von 1621 e.V.

Eine Abkürzung für den Sprachgebrauch kann verwendet werden und wird in der Vereinsordnung festgelegt.

§2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Scheinfeld.
Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB
Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Scheinfeld

§3 Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im bayerischen Sportschützenbund und erkennt dessen Satzung an.
Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Dies geschieht insbesondere durch: gemeinschaftliches Training mit Sportwaffen und Zielsportgeräten, Training von Kindern, Teilnahme an Wettkämpfen, Förderung der Geselligkeit durch Veranstaltungen, Pflege der Tradition, Jugendarbeit etc.

§4 Vereinsstruktur

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Die Bildung einer Abteilung oder deren Auflösung beschließt der erweiterte Vorstand. Die Voraussetzungen für den Beschluss regelt die Geschäftsordnung.

Die Organe des Vereines bestehen aus:

1. Schützenmeisteramt
Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem Kassier als 3. Schützenmeister, dem Sportwart und dem Schriftführer
2. Erweiterter Vorstand
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schützenmeisteramt, Fachspartenleitern (insbesondere Jugendleiter, Damenleiterin etc.) und den Abteilungsleitern
3. Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Organe und deren Vertretungsregelungen sowie die Aufgaben der Abteilungen und deren Struktur werden in einer Vereinsordnung geregelt.

§5 Vertretung

Der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder hat im Innen- und Außenverhältnis Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis kann der 1. Schützenmeister Rechtsgeschäfte bis 500€ abwickeln. Rechtsgeschäfte über 500€ bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Der 2. Schützenmeister vertritt den 1. Schützenmeister im Verhinderungsfalle.

§6 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden beurkundet und verwahrt.

§7 Wahlen

Das Schützenmeisteramt wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre wird abwechselnd der 1. Schützenmeister und der Schriftführer, sowie der zweite Schützenmeister, der Kassier und der Sportleiter gewählt. Die Wahl ist geheim. Es gilt die einfache Mehrheit. Die Fachspartenleiter werden von den Mitgliedern der Fachsparte gewählt. Es gilt die einfache Mehrheit. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt. Es gilt die einfache Mehrheit

Scheidet ein gewählter Funktionsträger während einer Wahlperiode aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger bis zum Ende der Wahlperiode.

§8 Wahlausschuss

Für die Durchführung von Wahlen hat die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Personen, die aus ihrer Mitte den

Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende übernimmt die Versammlungsleitung, bis sämtliche Wahlen durchgeführt sind.

Der Wahlausschuss nimmt die Wahlvorschläge entgegen und führt die Wahl durch, auch wenn nur eine Person zur Wahl steht. Es ist seine Aufgabe, die Stimmen auszuzählen, das Wahlergebnis festzustellen und bekanntzugeben.

Über die Wahlvorgänge sind die Mitglieder des Wahlausschusses zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Sie haben nach der Wahl die Wahlunterlagen zu vernichten.

§9 Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen sein, die unbescholten sind. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes fällt innerhalb des erweiterten Vorstandes.

Die Mitglieder sind berechtigt alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines zu nutzen, sofern es den rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht. Sie verpflichten sich die Regeln des Vereines anzuerkennen und den Zweck des Vereines zu fördern.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§10 Eintritt in den Verein

Der Eintritt in den Verein erfolgt nach Antrag und dessen Genehmigung

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod oder Ausschluss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

§11 Erhebung von Beiträgen

Es werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Es können Arbeitsleistungen, Umlagen und Sondergebühren erhoben werden. Die Mitglieder sind verpflichtet diese zu leisten. Bei minderjährigen Mitgliedern verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur Entrichtung der Beiträge.

§12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom 1.Schützenmeister schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Ihre Aufgaben sind: Entgegennahme des Berichtes des Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr, Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung der Vorstandschaft, Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Ehrengerichtes, Beschluss der Geschäftsordnung.

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den 1.Schützenmeister zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§13 Vereinsordnungen

Die Ausführungsregelung der Satzung erfolgt über Vereinsordnungen, die vom erweiterten Vorstand beschlossen und jährlich der Mitgliederversammlung als Bericht vorgelegt werden.

§14 Änderung der Satzung

Die Satzung wird mindestens alle 10 Jahre vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung das Ergebnis mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung beschließt über einen Auftrag an den Vorstand, die Satzung zu ändern. Der erweiterte Vorstand kann insbesondere den Vereinszweck verändern, indem er Aufgaben hinzufügt und Unzeitgemäßes entfernt. Die Kernaufgabe, das Schützenwesen zu fördern und die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit dürfen nicht berührt werden.

§15 Mittelverwendung

Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§16 Jugend

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend. Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus der Schützenjugend aus. Unberührt davon bleiben die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung und die Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgaben der Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereines zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur

erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig

§17 Auflösung des Vereines

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereines fällt nach Erfüllung der Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gleiche gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§18 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.